

Tipps zum Schutz vor Corona

Update: 02.10.2020



10 Maßnahmen zum Schutz vor dem Corona-Virus im Betrieb

Ob in der Produktion oder im Büro: Das Arbeiten unter Corona-Bedingungen stellt alle Beteiligten weiterhin vor große Herausforderungen. Zur Sicherheit der Beschäftigten muss der Betriebsrat mit dem Arbeitgeber Schutzmaßnahmen zur Corona-Prävention vereinbaren. Das Mittel der Wahl: Gefährdungen beurteilen und Maßnahmen nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) umsetzen!

Um die Betriebsräte bei der Wahrnehmung ihrer Mitbestimmungsrechte zu unterstützen, hat die IG Metall bereits im März dieses Papier mit den 10 wichtigsten Maßnahmen veröffentlicht. Darüber hinaus hat sie im April die „Handlungshilfe Corona-Prävention“ vorgelegt und diese regelmäßig aktualisiert. Sie kann unter www.igmetall.de/im-betrieb/gesundheit-und-arbeitsschutz abgerufen werden.

Gefährdung beurteilen

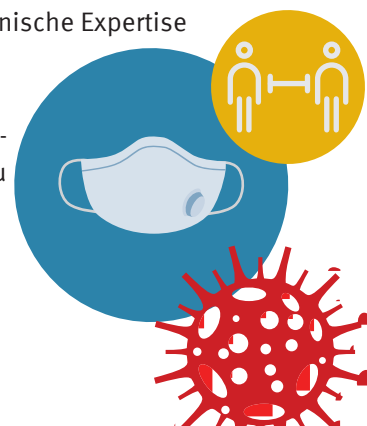
Die grundsätzliche Gefahr für die Gesundheit der Beschäftigten durch das Corona-Virus liegt auf der Hand: Das Ansteckungsrisiko ist nachgewiesenermaßen sehr hoch. Daher ist für die verschiedenen Bereiche bzw. Tätigkeiten zu vereinbaren, welche erforderlichen Maßnahmen schnell umgesetzt oder weiterentwickelt werden müssen.

Maßnahmen umsetzen, Wirksamkeit kontrollieren

Bei der Auswahl der Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit hat der Betriebsrat nach § 87 (1) 7 BetrVG in Verbindung mit § 3 ArbSchG mitzubestimmen. Der Betriebsrat hat ein Initiativrecht und ist bei Untätigkeit des Arbeitgebers auch verpflichtet, es zu nutzen. Die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen muss wegen der unmittelbaren Gefährdungslage zeitnah erfolgen, ihre Einhaltung und ihre Wirksamkeit müssen überprüft werden. Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen, diese wiederum vor personenbezogenen („TOP-Prinzip“). Die Kosten für alle Maßnahmen des Arbeitsschutzes trägt gemäß § 3 Abs. 3 ArbSchG der Arbeitgeber.

Nachfolgender Katalog dient als Hilfestellung für die Vereinbarung von betrieblichen Präventionsmaßnahmen:

- 1.** Der **Sicherheitsabstand** zwischen zwei Beschäftigten bei der Arbeit muss nach derzeitigem medizinischem Kenntnisstand mindestens 1,5m betragen. Neben der Sars-CoV-2-Arbeitsschutzregel sind die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstätten-Regel ASR A1.2 (Raumabmessungen und Bewegungsflächen) einzuhalten. Ist der Mindestabstand zwischen den Arbeitsplätzen nicht zu gewährleisten, muss die Anzahl der Beschäftigten reduziert werden, die zeitgleich arbeiten. Auf diese Weise lässt sich am besten sicherstellen, dass die Produktion aufrechterhalten oder wieder aufgenommen werden kann.
- 2.** Für **besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen** (zum Beispiel Beschäftigte mit bestimmten Vorerkrankungen oder Schwangere) ist zu prüfen, ob zusätzlich zu den kollektiven Maßnahmen individuelle Maßnahmen zu ergreifen sind. Bei der Einschätzung der individuellen Gefährdung sollte die arbeitsmedizinische Expertise im Betrieb einbezogen werden.
- 3.** Bei **Beginn oder Ende der Arbeitszeit** sowie bei **Pausen** ist durch technische oder organisatorische Maßnahmen (versetzte Zeiten, Bodenmarkierungen etc.) zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter kommt. Dies gilt zum Beispiel an der Zeiterfassung, in Umkleide- bzw. Pausenräumen oder an Raucherpunkten.



Tipps zum Schutz vor Corona

Update: 02.10.2020



4. Eine mögliche Virenbelastung der Atemluft muss durch **verstärktes Lüften** vermieden werden. Wird über Fenster gelüftet, heißt dies häufigeres und längeres Lüften über die gesamte Fensterfläche (Stoßlüften). **Lüftungsanlagen** sind nur mit geeignetem Filter und - soweit möglich - hohem Außenluftanteil zu betreiben.
5. In der **Betriebskantine** ist sowohl bei der Essensausgabe als auch an den Tischen durch eine reduzierte Bestuhlung zu gewährleisten, dass nicht zu viele Beschäftigte zur gleichen Zeit vor Ort sind und der notwendige Abstand zueinander eingehalten werden kann. **Bereichsweise Regelungen von Zeitfenstern zur Nahrungsaufnahme** oder die **Einweisung** durch beauftragte Personen können hierbei hilfreich sein.
6. Die Beschäftigten müssen **vor Aufnahme ihrer Tätigkeit** am Arbeitsplatz für eine entsprechende **Handhygiene** Sorge tragen. **Während der Arbeitszeit** ist den Beschäftigten mehrfach die erforderliche Zeit einzuräumen, um sich ihre Hände zu waschen. Wasser, Seife, Papierhandtücher und geschlossene Müllbehälter sind hierfür in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der erforderlichen Hygienekonventionen beim Husten oder Niesen (Armbeuge, Papiertuch) ist erforderlich.
7. Da das Corona-Virus auch auf Flächen überleben kann, sollte der Arbeitgeber durch einen **geeigneten Reinigungsplan** gewährleisten, dass insbesondere die Flächen am Arbeitsplatz, die mit den Händen berührt werden, täglich mit handelsüblichem Haushaltsreiniger gereinigt werden. Geeignete Hygienemaßnahmen sind auch beim Schichtwechsel durch den Arbeitgeber sicherzustellen. Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für Arbeitsmittel, sofern eine personenbezogene Nutzung nicht möglich ist.
8. Ob über die oben genannten organisatorischen Maßnahmen hinaus auch **persönliche Schutzausrüstung** (FFP2-Masken, Schutzkleidung etc.) oder aber **Mund-Nasen-Bedeckung** (für den Fremdschutz) erforderlich ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Diese sollten als eine ergänzende Maßnahme berücksichtigt werden.
9. Damit alle erforderlichen Maßnahmen angemessen beachtet werden können, muss eine **Unterweisung durch den Arbeitgeber** erfolgen. Form, Inhalt und Sprache müssen für die Beschäftigten verständlich sein. Auch die Unterweisung von Leiharbeiter*innen oder Beschäftigten von Fremdfirmen muss sichergestellt werden.
10. Der **Arbeitsschutzausschuss** (§ 11 ASiG) **koordiniert** zeitnah die Umsetzung der Maßnahmen und hilft bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit. Die Verantwortung hat der Arbeitgeber. Dieser hat sich fachkundig unterstützen zu lassen, zum Beispiel durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzt*innen und Sicherheitsbeauftragte.

Betriebe ohne Betriebsrat

Auch wenn es im Betrieb keinen Betriebsrat gibt, sollten sich die Beschäftigten für den Schutz ihrer Gesundheit einsetzen: § 81 (3) BetrVG weist auf ein Anhörungsrecht für Arbeitnehmer*innen hin. Es betrifft alle Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Zusätzlich sieht § 17 (2) ArbSchG ein Beschwerderecht bei Präventionsmängeln vor. Wenn der Arbeitgeber diese Mängel nicht behebt, können sich die Beschäftigten an die zuständige Behörde wenden, also an das Gewerbeaufsichtsamt oder das Amt für Arbeitsschutz. Diese muss dem Problem nachgehen, auch wenn Beschäftigte anonym bleiben wollen.

